

Entscheidung über die Einrichtung einer Fußgängerzone in der St.-Anna-Straße

Integration der St. Anna Straße in den St. Anna Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00823 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 15.09.2022

Dauerhafte Verkehrsberuhigung St. Anna Str.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02746 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 21.05.2025

St. Anna Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02753 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 21.05.2025

Die St.-Anna-Straße soll eine Spielstraße werden

Antrag der Kinder- und Jugendversammlung des Stadtbezirks 01 – Altstadt-Lehel am 14.06.2024

Verkehrsberuhigung St. Anna Straßen / Barrierefreie Querung zwischen St.-Anna-Platz-Platz und Klosterkirche

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06715 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 16.05.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18004

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00823 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 15.09.2022
2. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02746 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 21.05.2025
3. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02753 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 21.05.2025
4. Antrag der Kinder- und Jugendversammlung des Stadtbezirks 01 – Altstadt-Lehel am 14.06.2024
5. BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06715 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 16.05.2024
6. Lageplan im 1. Stadtbezirk
7. Übersichtsplan und Ausdehnung Variante 1
8. Übersichtsplan und Ausdehnung Variante 2
9. Übersichtsplan und Ausdehnung Variante 3

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 22.01.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten.....	3
1 Anlass und Hintergrund.....	3
2 Aktuelle Situation.....	4
3 Verkehrsberuhigung der St.-Anna-Straße zwischen Gewürzmühlstraße und Liebigstraße.....	4
3.1 Widmung und rechtliche Voraussetzung	5
3.2 Verkehrliche Einschätzung möglicher Varianten.....	5
3.2.1 Variante 1: Fußgängerzone zwischen St.-Anna-Str. Nr. 11 und Nr. 22	7
3.2.2 Variante 2: Fußgängerzone zwischen St.-Anna-Straße Nr. 11 und Nr. 25.....	8
3.2.3 Variante 3: Fußgängerzone zwischen St.-Anna-Straße 17 und Nr. 25	8
3.2.4 Führung des Radverkehrs	9
3.3 Auswirkungen auf den Ruhenden Verkehr	9
3.4 Anforderung an die Gestaltung.....	10
3.5 Auswirkungen im Kontext städtebaulicher Entwicklung	12
4 Beteiligung der Öffentlichkeit.....	13
5 Zusammenfassung und Ausblick	14
II. Antrag des Referenten.....	16
III. Beschluss	17
IV. WV Mobilitätsreferat – GL5.....	17
V. An das Direktorium – HA II/BA	17
VI. Über MOR-GL5	17

Entscheidung über die Einrichtung einer Fußgängerzone im Teilbereich der St.-Anna-Str.

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 1 - Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00823 beschlossen.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 1 - Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02746 beschlossen.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 1 - Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02753 beschlossen.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 1 - Altstadt-Lehel hat am 14.06.2024 den Antrag einer Spielstraße in der St.-Anna-Straße angenommen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 1 Altstadt-Lehel hat am 16.05.2024 den Antrag Nr. 20-26 / B 06715 gestellt.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden.

Da es sich ferner um einen Antrag eines Bezirksausschusses handelt, der in seiner Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist und für den die Zuständigkeit zur Entscheidung dem Bezirksausschuss zugewiesen ist, muss dieser nach § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 "Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen" der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden.

1 Anlass und Hintergrund

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirks Altstadt-Lehel hat am 16.05.2024 den Antrag Nr. 20-26 / B 06715 „Verkehrsberuhigung St. Anna Straße / Barrierefreie Querung zwischen St.-Anna-Platz und Klosterkirche“ (Anlage 5) gestellt. Darin beantragt er die Verkehrsberuhigung der St.-Anna-Straße mit dem Ziel die Durchfahrt für den motorisierten Durchgangsverkehr ganz oder mindestens auf Höhe St.-Anna-Straße 25 dauerhaft und im unmittelbaren Anschluss nach Beendigung der Baustelle St.-Anna-Straße 25 zu unterbinden sowie eine barrierefreie Querung zwischen St.-Anna-Platz und dem Platz der Klosterkirche zu prüfen.

Der Stadtrat hat das Thema am 23.05.2025 mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 05654 „Verkehrsberuhigung St.-Anna-Straße“ der Fraktion Die Grünen/RL ebenfalls aufgegriffen und gefordert, dass die Durchfahrt der St.-Anna-Straße zwischen der Pfarrkirche und der Klosterkirche St.-Anna auf Höhe der Hausnummer 25 im direkten Anschluss an den Abbau der dortigen Baustelle für den PKW-Verkehrs gesperrt werden soll.

Darüber hinaus bestehen weitere, im Folgenden aufgeführte Empfehlungen, zu diesem Straßenabschnitt der St.-Anna-Straße:

Die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirks hat am 15.09.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00823 für verkehrsberuhigende Maßnahmen zur Erweiterung des St.-Anna-Platzes zwischen der St.-Anna-Straße 11 und der St.-Anna-Straße 17 angenommen (Anlage 1).

Die Kinder- und Jugendversammlung des 1. Stadtbezirks hat am 14.06.2024 den Antrag einer Spielstraße in der St.-Anna-Straße angenommen (Anlage 4).

Die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirks hat am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02753 für Pflegemaßnahmen der Grün- und Freiflächen um den St.-Anna-Platz sowie die Bereitstellung eines WC am Platz und die Übermittlung zum Stand der Planungen der St.-Anna-Straße angenommen (Anlage 2).

Die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirks hat am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02746 für eine dauerhafte Verkehrsberuhigung der St.-Anna-Straße zwischen St.-Anna-Platz (inklusive) und Liebigstraße ohne Durchgangs- und Parksuchverkehr im direkten Anschluss nach Beendigung der Baustelle angenommen (Anlage 3).

In den Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung auf einen Stadtbezirk beschränkt und den Bezirksausschüssen im Katalog der Anlage 1 der Satzung der Bezirksausschüsse zur Entscheidung zugewiesen sind, entscheiden diese unter Beachtung der gesamtstädtischen Belange. Im Falle von Widmung, Entwidmung und Umwidmung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Baureferat, Ziffer 23, Anlage 1) sowie im Falle von stadtviertelbezogenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Mobilitätsreferat, Ziffer 14, Anlage 1) besteht gemäß §9 BA-Satzung ein Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse. Daher wird die betreffende Angelegenheit als solche der Bezirksausschüsse behandelt, und der Antrag des Stadtrats nach der Befassung durch den Bezirksausschuss schriftlich beantwortet.

2 Aktuelle Situation

Im Zuge eines Bauprojekts ist die Durchfahrt durch die St.-Anna-Straße seit 2022 gesperrt. Auf Höhe der St.-Anna-Straße 25 befindet sich eine Baustelleneinrichtungsfläche auf der Straße. Die Einfahrt in die St.-Anna-Straße ist von der Liebigstraße (von Norden) kommend sowie von der Gewürzmühlstraße (von Süden) kommend möglich, eine Durchfahrt von der Liebigstraße bis zur Gewürzmühlstraße jedoch durch die Baustelleneinrichtungsfläche unterbunden. Die Baustelleneinrichtungsfläche auf Höhe der St.-Anna-Straße 25 schafft durch ihre Lage und Ausdehnung eine Durchfahrtssperre. Feuerwehr, Rettungsdienste, Lieferverkehre sowie alle weiteren motorisierten Individualverkehre (MIV) haben von Norden sowie von Süden kommend die Möglichkeit, bis zur Baustelleneinrichtung zu fahren und entsprechend auf den temporär dafür vorgesehenen Flächen zu wenden. Auf der östlichen Seite der Baustelleneinrichtungsfläche war und ist ein Durchgang für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen weiterhin möglich.

3 Verkehrsberuhigung der St.-Anna-Straße zwischen Gewürzmühlstraße und Liebigstraße

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich auf eine dauerhafte Unterbindung der Durchfahrt des motorisierten Individualverkehrs. Auf Basis der eingereichten Anträge und Empfehlungen aus der Bürgerschaft hat das Mobilitätsreferat zwei Varianten zur verkehrlichen Beruhigung der St.-Anna-Straße mit dem Ziel, den motorisierten Durchgangsverkehr zu unterbinden, geprüft und erarbeitet.

Außerdem schlägt das Mobilitätsreferat Maßnahmen als Übergang zwischen dem Rückbau

der Baustelleneinrichtung vor der St.-Anna-Straße 25 und der dauerhaften Unterbindung der Durchfahrt des MIVs vor.

3.1 Widmung und rechtliche Voraussetzung

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Bei der Sperrung einer Durchfahrt in der St.-Anna-Straße handelt es sich um eine Beschränkung des fließenden Verkehrs. Daher ist für die Anordnung einer Durchfahrtssperre laut StVO das Vorliegen einer qualifizierten konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Voraussetzung. Nach Prüfung des vorliegenden Straßenabschnitts sowie der örtlichen Begebenheiten liegt in der St.-Anna-Straße beziehungsweise im beantragten Teilstück der St.-Anna-Straße keine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs vor. Den Beschluss des Bezirksausschuss kann demnach nicht allein mittels verkehrsrechtlicher Anordnung begegnet werden.

Da es mangels Vorliegens einer straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenlage rechtlich nicht möglich ist, die St.-Anna-Straße auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung mittels bloßer verkehrsrechtlicher Anordnung als Platz bzw. Grünfläche mit Fußweg oder Fußgängerzone auszuweisen, ist es notwendig, dem Vorhaben von Anfang an über das Bayerische Straßen- und Wegegesetz straßenrechtlich zu begegnen. So muss auf Grund des sog. "Vorbehalt des Straßenrechts bei Vorrang des Straßenverkehrsrechts", also der durch die Maßnahme auslösenden Beschränkung des Gemeingebrauchs, eine Änderung der Widmung erfolgen.

Im konkreten Fall der St.-Anna-Straße mit Bezug zum Antrag des Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirks Altstadt-Lehel zur „verkehrlichen Beruhigung der St.-Anna-Straße zwischen Liebigstraße und Pfarrstraße [...] mit dem Ziel die Durchfahrt für den motorisierten Durchgangsverkehr ganz oder mindestens auf Höhe St.-Anna-Straße 25 dauerhaft und im unmittelbaren Anschluss nach Beendigung der Baustelle ‚St.-Anna-Straße 25‘ [...] zu unterbinden“ kann eine Fußgängerfläche mittels Änderung der Widmung und entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen eingerichtet werden.

Die Änderung der Widmung setzt ein formalrechtliches Widmungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) voraus, welches durch das Baureferat als zuständigen Straßenbaulasträger durchzuführen ist. Aufgrund gesetzlich vorgegebener Fristen ist von einer Verfahrensdauer von mindestens 6 Monaten auszugehen.

3.2 Verkehrliche Einschätzung möglicher Varianten

Bereits vor der aktuellen Sperrung erfüllt die St.-Anna-Straße zwischen Liebigstraße und Pfarrstraße gemäß der Richtlinie RAST06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) die Funktion einer untergeordneten Erschließungsstraße mit geringer Länge, geringem Verkehrsaufkommen und vielfältigen Nutzungsansprüchen.

Allgemeine Charakteristika

Der betreffende Teilabschnitt der St.-Anna-Straße hat eine Länge von circa 230 Metern entlang verschiedener Nutzungen. Die Erreichbarkeit der St.-Anna-Straße mit dem öffentlichen Verkehr kann als sehr gut bewertet werden. Die U-Bahn-Station Lehel befindet sich direkt im südlichen Bereich des betreffenden Bereichs der St.-Anna-Straße. Zusätzlich verkehrt in etwa 150m Entfernung die Trambahn Linie 16 (Thierschplatz) sowie in etwa 200m Entfernung die Trambahn der Linien 19 und 21 (Maxmonument).

Direkt gegenüber den Zu- und Abgängen zur U-Bahn befindet sich der St.-Anna-Platz, welcher als Freifläche gestaltet ist und unter anderem donnerstags Platz für den innerhalb der Stadt Münchens wechselnden Bauernmarkt bietet.

Der südliche Bereich des Teilabschnitts der St.-Anna-Straße ist geprägt von gastronomischen Angeboten im Erdgeschoss in Form von Restaurants, Bars, Cafés beziehungsweise einer Bäckerei sowie kleinteiligen Einzelhandelsgeschäften. Im Straßenabschnitt der St.-Anna-Straße befinden sich im südlichen Bereich Zufahrten zu den Anwesen Haus Nr. 17 und 19. Die Interessen der Anlieger*innen müssen zukünftig berücksichtigt werden. Bereits aktuell sind die Stellplätze nur über einen Sonderweg für Fußgänger*innen erreichbar. Dieser Weg bleibt auch zukünftig erhalten.

Auf Höhe der aktuellen Baustelleneinrichtungsfläche befindet an der östlichen Straßenseite der St.-Anna-Straße die Pfarrkirche St. Anna und direkt gegenüber auf der westlichen Straßenseite die Klosterkirche St. Anna, welche zusätzlich zu den regelmäßigen Gottesdiensten unterschiedliche Veranstaltungen anbieten.

Nördlich der Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich auf der östlichen Straßenseite die St.-Anna-Grundschule und das städtische St.-Anna-Gymnasium sowie der zugehörige Schulhof. Die westliche Straßenseite des nördlichen Abschnitts beherbergt kleinteilige Einzelhandelsgeschäfte, Wohngebäude, ein Hotel sowie das Senioren- und Pflegeheim Haus Alt-Lehel des Bayerischen Roten Kreuz.

Verkehrszahlen

Verkehrszählungen aus dem Jahr 2012 zeigen einen Tageswert von 829 Kfz in der St.-Anna-Straße. In der Spitzenstunde wird die St.-Anna-Straße von 42 Kfz befahren. Aktuellere Verkehrszählungen für die St.-Anna-Straße liegen nicht vor.

Betrachtet man die Entwicklung der Verkehrszahlen in den umliegenden Straßen, zeigt sich, dass im Jahr 2023 verglichen mit den Vorjahren eine deutliche Reduktion der Verkehrsmengen stattgefunden hat. Demzufolge reduzierte sich der Verkehr auf der Prinzregentenstraße von 2011 auf 2023 um 17 % und der Verkehr in der Wagmüllerstraße von 2010 auf 2023 um 22 %.

Dies bestätigen auch die Ergebnisse des „System repräsentativer Verkehrsbefragungen“ der TU Dresden für die Landeshauptstadt München. Die Ergebnisse für München zeigen bezogen auf den gesamtstädtischen Modalsplit einen Rückgang des MIVs von 2017 auf 2023 um 10 % und einen Zuwachs des Fußverkehrs um 9 %. Verglichen mit der Gesamtstadt (33 %) nimmt der Anteil des Fußverkehrs am Modal Split für den Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel 43 % ein, wohingegen der Anteil des MIVs im Stadtbezirk 1 16 % beträgt (Gesamtstadt 24 %). Vergleicht man die Verkehrsmittelanteile der Münchener Stadtbezirke untereinander, zeigt sich, dass der Stadtbezirk 1 mit 43 % die höchsten Fußverkehrsanteile Münchens aufweist. Dabei bewegen sich 61,4 % der Bewohner*innen des 1. Stadtbezirks täglich oder fast täglich zu Fuß, 27 % nutzen das Fahrrad, 23 % den ÖPNV und 8,2 % den Pkw in der genannten Häufigkeit.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Verkehrsmengen im MIV sowie der Entwicklungen in den Straßen im Umgriff der St.-Anna-Straße ist auch für die St.-Anna-Straße

selbst nicht von einer Steigerung der Kfz-Mengen auszugehen.

Verkehrsverlagerungen

Die dargestellten Verkehrszählungen (2023) aus den benachbarten Straßen im Umgriff zeigen kein erhöhtes Verkehrsaufkommen trotz der 3-jährigen Sperrung (Vergleichswerte 2011 und 2010), sondern Rückgänge in der Verkehrsmenge. Aufgrund der genannten geringen Verkehrsstärken im Teilabschnitt der St.-Anna-Straße sowie der dargelegten Entwicklungen der Verkehrsmengen in München im Allgemeinen und in den Straßen im Umgriff der St.-Anna-Straße im Speziellen ist lediglich mit sehr geringen Verkehrsverlagerungen zu rechnen.

Die marginalen Verkehrsverlagerungen führten zudem auch im Zeitraum der 3-jährigen Durchfahrtssperre, welche durch die Baustelleneinrichtung notwendig war, zu keinen den Verkehr oder etwaige Verkehrsverlagerung betreffenden Beschwerden. Demzufolge kann die aktuelle Sperrung indirekt als Praxisversuch fungieren, welcher weder zu Auffälligkeiten im Verkehr im Allgemeinen noch bezüglich etwaiger Verkehrsverlagerungen im Speziellen geführt hat.

Im Zuge einer Verfestigung der seit 3 Jahren bestehenden Durchfahrtssperre kann der Verkehr auf die von Nord nach Süd verlaufende und im Zwei-Richtungs-Verkehr befahrbare Triftstraße oder den Karl-Scharnagl-Ring ausweichen.

3.2.1 Variante 1: Fußgängerzone zwischen St.-Anna-Str. Nr. 11 und Nr. 22

Variante 1 stellt die Ausgestaltung der St.-Anna-Straße als Fußgängerzone zwischen der Liebigstraße und der Kreuzung Gewürzmühlstraße/Pfarrstraße die Maximalvariante dar.

Die Benutzung der St.-Anna-Straße wird in Variante 1 zwischen Liebig- und Gewürzmühlstraße für den fließenden Verkehr beschränkt. Kraftfahrzeuge ist die Befahrung von Fußgängerzonen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bilden hierbei unter anderem Rettungsdienste und Feuerwehr, welche die St.-Anna-Straße weiterhin wie vor der Baustelle befahren können sowie der Lieferverkehr und der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), für welche analog zu anderen Fußgängerzonen in München Zeiten zur Einfahrt freigegeben werden können.

Die Zufahrt zu den Anwesen Haus Nr. 17 und 19 bleibt in Variante 1 gewahrt, indem Berechtigte kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen zum Befahren einer Fußgängerzone beantragen können. Weitere Hofzufahrten gibt es im genannten Teilstück der St.-Anna-Straße nicht.

Für die St.-Anna-Straße im angegebenen Straßenabschnitt bedeutet Variante 1 den Entfall von 35 Straßenstellplätzen. Zudem befindet sich innerhalb des Straßenabschnitts ein Behindertenparkplatz, sowie eine Hotelvorfahrt, welche durch die Variante entfällt. Für den Entfall des Behindertenparkplätze wird ein adäquater Ersatzstandort geprüft und angeordnet.

Der Entfall der Hotelvorfahrt wird nicht kompensiert. Das Hotel verfügt über Tiefgaragenstellplätze, welche über die Seitzstraße erreichbar sind.

Eine mögliche, bestandsorientierte Umsetzung kann unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrensschritte kurzfristig erfolgen. Für eine etwaige spätere bauliche Umgestaltung kann aufgrund der aktuellen Haushaltslage der LHM kein Umsetzungszeitpunkt benannt werden.

3.2.2 Variante 2: Fußgängerzone zwischen St.-Anna-Straße Nr. 11 und Nr. 25

Variante 2 bildet den Vorschlag einer Fußgängerzone in dem Teilstück zwischen St.-Anna-Straße 11 und St.-Anna-Straße 25.

Die Benutzung der St.-Anna-Straße wird zwischen Gewürzmühlstraße und St.-Anna-Straße Nr. 25 für den fließenden Verkehr beschränkt. Kraftfahrzeuge ist die Befahrung von Fußgängerzonen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bilden hierbei unter anderem Rettungsdienste und Feuerwehr sowie der Lieferverkehr, für welchen analog zu anderen Fußgängerzonen in München Zeiten zur Einfahrt freigegebenen werden können.

Die Zufahrt zu den Anwesen Haus Nr. 17 und 19 bleibt in Variante 2 gewahrt, indem Berechtigte kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone beantragen können. Weitere Hofzufahrten gibt es im genannten Teilstück der St.-Anna-Straße nicht.

Variante 2 bedeutet für die St.-Anna-Straße im angegebenen Straßenabschnitt den Entfall von etwa 19 Straßenparkplätzen.

Durch die Zweiteilung des Straßenabschnitts der St.-Anna-Straße in Fußgängerzone und Straße werden Maßnahmen zur Absicherung des neu geschaffenen Fußgängerbereichs notwendig. Um weiterhin die Durchfahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste zu ermöglichen sind Maßnahmen zur Absicherung und Kenntlichmachung des neu geschaffenen Fußgängerbereichs entsprechend der notwendigen Durchfahrtsbreiten zu planen und zu platzieren.

Variante 2 wird durch das Mobilitätsreferat abgelehnt, da die Zweiteilung des Straßenabschnitts der St.-Anna-Straße in Straße und Fußgängerzone einer gesonderten Absicherung und Kenntlichmachung des neuen Fußgängerbereichs notwendig macht und dafür Wendehammer für Kfz, Lieferfahrzeuge und insbesondere Fahrzeuge des AWM auf der nördlichen Seite des neu geschaffenen Fußgängerbereichs baulich hergestellt werden müssten. Hierfür sind nach RASt06 mindestens 15m Breite notwendig. Je nach Variante ist ein noch höherer Platzbedarf notwendig. Aufgrund der Maße des Straßenraums würde dies einen nicht realisierbaren Eingriff in die Gehwegbereiche in direkter Nähe der St.-Anna-Grundschule und dem St.-Anna-Gymnasium erfordern sowie zusätzlich den Eingriff in bestehende Baumgräben (nördliche St.-Anna-Straße) bedeuten. Die Straßenräume weisen hier inklusive der vorhandenen Parkstreifen lediglich eine Breite zwischen 10 und 11 Meter im Querschnitt auf. Kombiniert mit etwaigem Parksuchverkehr, Hol- und Bringverkehr und dem hohen Rad- und Fußverkehrsaufkommen, auch durch die unmittelbare Nähe der Schulen, würde durch Wendesituationen zudem ein erhöhtes Konfliktpotenzial zwischen den Verkehrsteilnehmenden geschaffen werden. Darüber hinaus würden durch die Schaffung von Wendemöglichkeiten weitere Parkplätze in der nördlichen St.-Anna-Straße entfallen.

Ein möglicher Umsetzungszeitpunkt dieser zwingend baulich zu realisierenden Variante kann unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der LHM nicht benannt werden.

3.2.3 Variante 3: Fußgängerzone zwischen St.-Anna-Straße 17 und Nr. 25

Variante 3 bildet den Vorschlag einer Fußgängerzone in dem Teilstück zwischen St.-Anna-Straße 17 und St.-Anna-Straße 25.

Die Benutzung der St.-Anna-Straße würde bei Variante 3 in Anlehnung an die aktuelle Baustellensituation für den fließenden Verkehr im Bereich zwischen der Pfarrkirche St. Anna und der Klosterkirche St. Anna beschränkt. Kraftfahrzeuge ist die Befahrung von Fußgängerzonen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bilden hierbei unter anderem

Rettungsdienste und Feuerwehr sowie der Lieferverkehr, für welchen analog zu anderen Fußgängerzonen in München Zeiten zur Einfahrt freigegebenen werden können.

Die Zufahrt zu den Anwesen Haus Nr. 17 und 19 bleibt in Variante 3 unverändert. Weitere Hofzufahrten gibt es im genannten Teilstück der St.-Anna-Straße oder in direkter Nähe nicht.

Variante 3 bedeutet für die St.-Anna-Straße im angegebenen Straßenabschnitt den Entfall von etwa 4 Straßenparkplätzen.

Variante 3 wird vom Mobilitätsreferat nicht befürwortet, da die Dreiteilung des Straßenabschnitts der St.-Anna-Straße in zwei Stichstraßen und eine Fußgängerzone eine gesonderte Absicherung und Kenntlichmachung des neuen Fußgängerbereichs notwendig macht und dafür Wendehammer für Kfz, Lieferfahrzeuge und insbesondere Fahrzeuge des AWM auf beiden Seiten des neu geschaffenen Fußgängerbereichs baulich hergestellt werden müssten. Hierfür sind nach RASt06 mindestens 15m Breite notwendig. Je nach Variante ist ein noch höherer Platzbedarf notwendig. Aufgrund der Maße des Straßenraums würde dies einen nicht realisierbaren Eingriff in die Gehwegbereiche vor der Klosterkirche beziehungsweise der Pfarrkirche St. Anna (im Bereich südliche der neuen Fußgängerzone, südliche St.-Anna-Straße) sowie in direkter Nähe der St.-Anna-Grundschule und dem St.-Anna-Gymnasium erfordern sowie zusätzlich den Eingriff in bestehende Baumgräben (nördliche St.-Anna-Straße) bedeuten. Die Straßenräume weisen hier inklusive der vorhandenen Parkstreifen lediglich eine Breite zwischen 10 und 11 Meter im Querschnitt auf. Kombiniert mit etwaigem Parksuchverkehr, Hol- und Bringverkehr und dem hohen Rad- und Fußverkehrsaufkommen, auch durch die unmittelbare Nähe der Schulen, würde durch Wendesituationen zudem ein erhöhtes Konfliktpotenzial zwischen den Verkehrsteilnehmenden geschaffen werden.

Ein möglicher Umsetzungszeitpunkt dieser zwingend baulich zu realisierenden Variante kann unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der LHM nicht benannt werden.

3.2.4 Führung des Radverkehrs

Die St.-Anna-Straße ist innerhalb der Verbindungsfunktionsstufen I-IV der Radnetzgestaltung der Landeshauptstadt München nicht berücksichtigt. In nahräumiger Umgebung wird der Radverkehr auf der Fahrradstraße der Liebigstraße sowie der Radvorrangroute als Teil des Altstadt-Radlring im Bereich des Karl-Scharnagl-Ring sowie auf der Radvorrangroute der Isarparallele gebündelt. Die St.-Anna-Straße erfüllt damit keine übergeordnete Verbindungsfunction, sondern dient untergeordnet dem örtlichen Radverkehr. Für die Erschließungsfunktion des Wochenmarktes, der Schulen sowie der U-Bahn-Station wird eine Befahrbarkeit für den Radverkehr ermöglicht, weshalb eine Duldung des Radverkehrs („Radverkehr frei“) im Zuge einer Änderung der Widmung als verträglich eingeschätzt wird. Radfahrende sind durch die Duldung angehalten, ihre Geschwindigkeit anzupassen (Schrittgeschwindigkeit) und erhöhte Rücksicht auf zu Fuß Gehende zu nehmen.

3.3 Auswirkungen auf den Ruhenden Verkehr

Der Parkdruck im Lizenzgebiet "Mittleres Lehel" ist als sehr hoch einzustufen. Dies spiegelt sich wieder in regelmäßigen Beschwerden aus der Anwohnerschaft und bestätigt sich im Rahmen von Begehungen durch das Mobilitätsreferat sowie im Austausch mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung.

Dem Gesamtangebot von ca. 1570 Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum stehen ca. 1990 Bewohnerparkausweise gegenüber. Die Anzahl der Ausweisinhaber*innen, denen zugleich auch ein privater Stellplatz zur Verfügung steht, ist nicht bekannt. Allerdings verfügen

Gebäude, die nach 1960 errichtet worden sind, in der Regel über private Abstellflächen. Gebäude mit Baujahr nach 1990 bieten teilweise großflächige Tiefgaragen an. Das Parklizenzzgebiet „Mittleres Lehel“ ist seit einigen Jahren geprägt durch zahlreiche private Bauaktivitäten. Hieraus resultieren immer wieder länger andauernde Baustelleneinrichtungen, die übergangsweise Einschränkungen für den ruhenden Verkehr mit sich bringen (vgl. aktuell z.B.: Sternstraße, Gewürzmühlstraße und Widenmayerstraße – Abriss, Sanierung, Neubau Bayerische Versicherungskammer).

Um die Situation im ruhenden Verkehr für das Gebiet "Mittleres Lehel" vor allem für die Bewohner*innen zu verbessern, hat sich das Mobilitätsreferat im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags aus Ihrem Bezirksausschuss (BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06975) mit der Anpassung der Parkregeln im Viertel befasst. So wurden im Frühjahr 2025 Anpassungen zugunsten des Bewohner*innenparkens in einzelnen Abschnitten der Unsöldstraße, der Liebigstraße, der Bruderstraße, der Wagmüllerstraße und der Bürkleinstraße sowie der Gewürzmühlstraße und der Widenmayerstraße angeordnet und das Baureferat mit der Umsetzung beauftragt.

Nach Umsetzung der Anpassungen in den genannten Straßen werden werktags von 9-23 Uhr ca. 145 Parkplätze zusätzlich nur dem Parken für Bewohner*innen mit Parkausweis zur Verfügung stehen, für ca. 54 Parkplätze wird die Parkregel umgewandelt in "Misch-/Bewohnerparken", so dass hier das Parken werktags von 18-23 Uhr künftig ebenfalls Bewohner*innen mit Parkausweis vorbehalten ist. Nach Anpassung der Parkregeln wird der Anteil von Bewohnerparken tagsüber 37 %, ab 18 Uhr 40 % des Gesamtangebotes betragen. Das Mobilitätsreferat behält sich vor, diese Zahlen weiter anzupassen, sofern der Parkdruck steigt.

3.4 Anforderung an die Gestaltung

Nach Rücksprache mit der Branddirektion muss die Befahrbarkeit für Rettungsdienste und Feuerwehr gewährleistet bleiben. Es müssen Feuerwehraufstellflächen in einer Breite von 3,50m in mindestens 3,00m und maximal 9,00m Abstand zur Hauswand berücksichtigt werden. Zudem ist auf der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 2m breiter hindernisfreier Geländestreifen für die Drehung des Leiterkranzes freizuhalten.

Um auch zukünftig die Durchfahrt für z.B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Lieferverkehre sowie der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) sicherzustellen, ist in der Auswahl und Anordnung etwaiger Gestaltungselemente auf geeignete Durchfahrtsbreiten zu achten.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage der Landeshauptstadt München sind kurz- und mittelfristig keine baulichen Änderungen in der St.-Anna-Straße vorgesehen. Langfristig ist für die St.-Anna-Straße ein Gestaltungskonzept zu entwickeln. Die Detailplanung ist mit den beteiligten Dienststellen, u.a. der Abteilung Einsatzvorbeugung der HA IV des Kreisverwaltungsreferats, Branddirektion, und Abfallwirtschaftsbetriebe, abzustimmen.

Kurzfristig sollen die neu gewonnenen Flächen ansprechend mit Hilfe des Standardmobiliars durch das Baureferat in Zusammenarbeit mit dem Mobilitätsreferat gestaltet werden. Hierzu bedarf es unterschiedlicher gestalterischer Maßnahmen. Die Straße muss, unter Berücksichtigung der vorherstehenden Ausführungen, durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Hierzu soll die Einfahrt vor allem im Bereich der Liebig- bzw. der Gewürzmühlstraße durch das Standardmobilier des Baureferats eingeengt werden. Zusätzliche Begrünung / mobile Grünelemente sowie Sitzgelegenheiten und ggf. andere mobile Gestaltungselemente können die Aufenthaltsqualität des Straßenraums im Sinne eines der Hauptziele der Mobilitätsstrategie 2035 (Sitzungsvorlage Nr.

20-26 / V 03507, Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 15.06.2021) stärken. Durch die kurzfristige Umgestaltung wird die neue Funktion des Straßenraums ersichtlich sowie erleb- und nutzbar. Der Bezirksausschuss wird sowohl in die kurzfristige als auch die langfristige Gestaltung des genannten Teilbereichs der St.-Anna-Straße einbezogen.

Neben der verkehrlichen Beruhigung beantragt der Bezirksausschuss darüber hinaus die Prüfung einer barrierefreien Querung zwischen der Kloster- und der Pfarrkirche St.-Anna. Das Baureferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die St.-Anna-Straße ist in dem zu besprechenden Bereich mit Großsteinpflaster gestaltet und Teil des Ensembles „St.-Anna-Platz“. Die östliche Gehbahn zur St.-Anna-Pfarrkirche ist auf gesamter Länge durch zwei Stufen zur Fahrbahn hin erhöht. Für eine barrierefreie Querung ist unter anderem ein maximaler Bordsteinabstich von 3 cm und ein barrierefreier Belag im Bereich der Querung notwendig. Aufgrund der großen Höhendifferenz zwischen östlicher Gehbahn und Fahrbahn ist dies nur mit umfangreichen Anpassungen – Anhebungen der Fahrbahn sowie Absenkung der Gehbahn auf einem noch zu definierenden Abschnitt – verbunden. Des Weiteren muss im zukünftigen Querungsbereich das gebrochene Großsteinpflaster gegen gesägtes Großsteinpflaster ausgetauscht werden. Für alle Aspekte der Planung sind Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde durchzuführen.

Die Umsetzung einer barrierefreien Querung ist somit technisch grundsätzlich möglich, erfordert allerdings umfangreiche Abstimmungen sowie Anpassungsarbeiten mit entsprechend hohen Kosten. Aufgrund der aktuellen Haushalts situation der LHM und um verlorenen Bauaufwand bei einer späteren baulichen Umgestaltung der St.-Anna-Straße zu vermeiden, sieht das Baureferat eine vorgezogene Umsetzung der Querung deshalb derzeit als nicht zielführend an und prüft die Umsetzung der Querung, abhängig von einer Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde, im Rahmen einer späteren Entscheidung zur baulichen Umgestaltung der Fußgängerzone St.-Anna-Straße.

Neben dem Antrag des Bezirksausschusses hat die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirks am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02753 für Pflegemaßnahmen der Grün- und Freiflächen um den St. Anna Platz sowie die Bereitstellung eines WC am Platz und die Übermittlung zum Stand der Planungen der St.-Anna-Straße angenommen. Das Baureferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Das Baureferat (Gartenbau) pflegt die Grün- und Freiflächen am St.-Anna-Platz gemäß den städtischen Standards. Konkrete Beanstandungen können direkt unter gartenbau@muenchen.de mitgeteilt werden.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Toilettenanlagen sind erheblich. Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 03.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16785) daher ein Kriteriensystem zur objektiven Bedarfsermittlung beschlossen um sicherzustellen, dass Orte mit entsprechend hohem Bedarf mit öffentlichen Toiletten ausgestattet werden. Gemäß dieses Kriteriensystems bestand zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage ein Bedarf an 29 Standorten. Das Baureferat wurde mit genanntem Beschluss beauftragt, an diesen Standorten Toilettenanlagen zu errichten. Der St.-Anna-Platz befindet sich nicht unter den vom Stadtrat beschlossenen Standorten.

Mit den im genannten Beschluss beschlossenen Finanzmitteln können nur Toilettenanlagen realisiert werden, die auch den Festsetzungen des Beschlusses entsprechen. Weitere Haushaltssmittel für die Errichtung und den Betrieb weiterer WC-Anlagen stehen, auf Grund der aktuellen Haushaltsslage, nicht zur Verfügung. Weitere Standortuntersuchungen können daher aktuell nicht durchgeführt werden.

Zudem möchten wir Sie darüber informieren, dass das jeweils nächstgelegene Angebot an öffentlichen Toilettenanlagen im gesamten Stadtbereich jederzeit im Internet unter https://geoportal.muenchen.de/portal/wc_finder/ gefunden werden kann.“

3.5 Auswirkungen im Kontext städtebaulicher Entwicklung

Der Beitrag einer Fußgängerzone zur städtebaulichen Entwicklung ist vielschichtig und hat das Potenzial, sowohl die urbanen Strukturen als auch die Lebensqualität im mittleren Lehel und im Umgriff der St.-Anna-Straße erheblich zu verbessern.

Steigerung der Aufenthaltsqualität

Fußgängerzonen bieten einen sicheren und einladenden Raum für Fußgänger*innen, was die Aufenthaltsqualität erheblich steigert. Insbesondere für Menschen mit einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis, wie etwa für Kinder oder ältere Personen sowie Personen mit Mobilitätseinschränkung spielt die verkehrliche Beruhigung eine zentrale Rolle in der Nutzbarkeit öffentlicher Räume.

Außerdem erhöht sich durch die Reduzierung des motorisierten Verkehrs sowie der damit verbundenen Steigerung der Aufenthaltsqualität die Verweildauer der Besucher*innen am St.-Anna-Platz bzw. der St.-Anna-Straße. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit dem dort stattfindenden Wochenmarkt (donnerstags) sowie den ansässigen gastronomischen Angeboten (Restaurants, Cafés, etc.) von zentraler Bedeutung.

Für die Bewohner*innen entsteht ein neuer durch die unterschiedlichen Gestaltungselemente nutzbarer Freiraum. Dieser gewinnt in Anbetracht des zunehmenden Nutzungsdrucks auf die vorhandenen Freiflächen in der Stadt immer mehr an Bedeutung. Die neue Fußgängerzone bietet nicht nur eine wertvolle Möglichkeit zur Erholung und Entspannung, sondern fungiert auch als sozialer Treffpunkt, an dem Nachbar*innen und Freunde auf den neu geschaffenen Sitzmöglichkeiten zusammenkommen können. In Zeiten, in denen die urbanen Räume immer stärker beansprucht werden, ist es entscheidend, solche Rückzugsorte zu schaffen, die den Menschen die Möglichkeit bieten, sich im Freien zu bewegen und dort Aktivitäten nachzugehen. Darüber hinaus trägt eine Fußgängerzone zur Verbesserung der Lebensqualität bei, indem er die Aufenthaltsqualität erhöht und ein Gefühl der Gemeinschaft fördert.

Stärkung der sozialen Interaktion

Fußgängerzonen schaffen Räume für soziale Interaktionen und Gemeinschaftsaktivitäten. Veranstaltungen, Märkte und kulturelle Angebote können einfacher organisiert werden, was das soziale Leben im Lehel im Allgemeinen und rund um den St.-Anna-Platz im Speziellen bereichert. Hiervon profitieren die Anlieger*innen, wie etwa die Kirche, die Schule, die Anwohner*innen sowie die Gastronomien gleichermaßen.

Besonders für das in direkter Nähe befindliche Seniorenheim bietet eine Fußgängerzone viele der genannten Vorteile. Fußgängerzonen fungieren als soziale Treffpunkte, die den Austausch zwischen den Bewohner*innen des Seniorenheims und der umliegenden Gemeinschaft fördern. Diese Interaktionen sind wichtig für das soziale Wohlbefinden und helfen, Isolation und Einsamkeit zu reduzieren.

Gerade auch die potenzielle Schaffung zusätzlicher Sitzmöglichkeiten bietet neue Möglichkeiten den öffentlichen Raum um den St.-Anna-Platz zu nutzen und die Interaktion mit der umliegenden Gemeinschaft zu fördern.

Förderung von Einzelhandel und Gastronomie

Eine Fußgängerzone zieht mehr Passant*innen an, was den lokalen Einzelhandel und die

Gastronomie unterstützten. Geschäfte und Cafés profitieren von der erhöhten Kund*innenfrequenz, was zu einer Belebung des St.-Anna-Platz führt und die wirtschaftliche Vitalität steigert.

Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung

Durch die Reduzierung des motorisierten Verkehrs in Fußgängerzonen wird die Luftqualität verbessert und die Lärmbelastung verringert. Dies trägt zu einem gesünderen städtischen Umfeld im Umgriff der St.-Anna-Straße bei und fördert das Wohlbefinden der Anwohner*innen und Besucher*innen.

Förderung nachhaltiger Mobilität

Die Schaffung von Fußgängerzonen fördert im Allgemeinen nachhaltige Mobilitätsformen, indem sie das Gehen und Radfahren als umweltfreundliche Fortbewegungsmittel unterstützt. Dies kann langfristig zu einer Verringerung des motorisierten Verkehrs und damit zu einem nachhaltigeren städtischen Verkehrssystem führen. Für die St.-Anna-Straße und die dortigen Einrichtungen wie etwa die Schulen führt die Schaffung einer Fußgängerzone zu Anreizen mit dem Umweltverbund (ÖPNV, Fuß, Rad) in die Schule zu kommen, da die Möglichkeiten des Hol- und Bringverkehrs eingeschränkt werden.

Erhöhung der Sicherheit

Die Reduzierung von Fahrzeugen in der St.-Anna-Straße erhöht die Sicherheit für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen. Dies kann zu einem Anstieg des subjektiven Sicherheitsgefühls führen, was wiederum die Nutzung öffentlicher Räume fördert. Speziell für Menschen mit einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis, wie etwa für Kinder oder andere vulnerable Personengruppen (z.B. Bewohner*innen des Seniorenheims) spielt das subjektive Sicherheitsempfinden eine zentrale Rolle. Dieses stellt einen entscheidenden Faktor für die Teilhabe am öffentlichen Leben sowie die Nutzung öffentlicher Räume dar.

Darüber hinaus trägt die Einrichtung der Fußgängerzone in der St.-Anna-Straße zur Erhöhung der Sicherheit der Schulwege für die unmittelbar dort ansässige Grundschule sowie das Gymnasium bei. Durch die Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs in der St.-Anna-Straße wird u.a. der Hol- und Bringverkehr vor dem Haupteingang der Schule verhindert.

4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Grundlage für den Antrag des Bezirksausschuss Nr. 20-26 / B 06715 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 16.05.2024 war und ist ein dreistufiger Dialog- und Beteiligungsprozess mit unterschiedlichen Akteur*innen, welcher durch den Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirks Altstadt-Lehel durchgeführt wurde.

Mittels digitaler und offener Befragung hatten die Anlieger*innen (unmittelbare Anwohner*innen, Gewerbetreibende, Schulen, Kirche, Alten-Service-Zentrum, etc.) die Möglichkeit von 10. März 2024 bis 18. April 2024 ihre Wünsche und Bedürfnisse für die zukünftige Gestaltung und Nutzung der St.-Anna-Straße auf einer dreidimensionalen Karte zu platzieren.

Bei einem vom Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirks Altstadt-Lehel im Anschluss durchgeführten Workshop am 25. April 2024 wurden die eingebrachten Ideen diskutiert und die Inhalte des BA-Antrags Nr. 20-26 / B 06715 geschärft.

In einem dritten Schritt wurden alle Interessierten eingeladen sich bei einer Vernissage am 07. Oktober 2024 über die verschiedenen Ideen für die St.-Anna-Straße zu informieren.

Entsprechend dem Antrag des Bezirksausschusses herrscht unter den Anlieger*innen ein

Konsens darüber, dass der Durchgangsverkehr weiterhin ausgesperrt sowie ein barrierefreier Übergang von der St.-Anna-Kirche zum Platz vor der Klosterkirche geschaffen werden soll.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Beschlussvorlage zeigt drei Varianten für eine verkehrliche Beruhigung der St.-Anna-Straße mit dem Ziel den Kfz-Verkehr in der St.-Anna-Straße komplett oder mindestens auf Höhe der St.-Anna-Straße 25 teilweise durch eine Durchfahrtssperre zu unterbinden.

Das Mobilitätsreferat schlägt die Einrichtung einer Fußgängerzone vor. Wie den vorherstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, bedeutet die Umsetzung der Variante 2 oder 3 zwar unter anderem einen geringeren Stellplatzentfall, jedoch erhebliche bauliche Eingriffe zur Schaffung zweier Wendemöglichkeiten inklusive des Eingriffs in bestehende Baumgräben und einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit für zu Fußgehende und Radfahrende. Aufgrund der für u.a. Abfallentsorgung notwendigen Lage und Beschaffenheit sowie der Verkehrssicherheitsdefizite der Wendeanlage lehnt das Mobilitätsreferat die Umsetzung der Variante 2 und 3 ab. Das Mobilitätsreferat schlägt deshalb die Einrichtung einer Fußgängerzone in der St.-Anna-Straße zwischen der Liebigstraße und der Kreuzung Gewürzmühlstraße/Pfarrstraße (Variante 1) vor. Das Baureferat wird gebeten, die Umstufung der St.-Anna-Straße zwischen Haus Nr. 1 und 22 in einen beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr und Radverkehr frei einzuleiten. Lieferverkehr soll analog anderer Fußgängerzonen täglich 22.30-12.45 Uhr, aber ohne Nacht Sa/So, möglich sein. Anwohner*innen der Fußgängerzone wird ebenfalls analog anderer Fußgängerzonen auf Antrag eine Zufahrtserlaubnis gewährt. Eine Befahrbarkeit für Müllentsorgung und Branddirektion ist ebenfalls gegeben.

Im Antrag des Bezirksausschuss Nr. 20-26 / B 06715 sowie auch in der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02746 wird beantragt die Durchfahrt des Kfz-Verkehr ab Beendigung der Baustelle vor der St.-Anna-Straße 25 weiterhin zu untersagen. Da die Einrichtung einer Fußgängerzone wie vorgeschlagen die Änderung der Widmung mittels formalrechtlichem Widmungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) voraussetzt, ist aufgrund gesetzlich vorgegebener Fristen von einer Verfahrensdauer von mindestens 6 Monaten ab Beschluss des Bezirksausschuss auszugehen. Ein nahtloser Übergang ist demnach nicht möglich.

Das Mobilitätsreferat schlägt als Alternative vor, die St.-Anna-Straße im Bereich zwischen Nr. 11 und Nr. 22 vorübergehend und mit Verweis auf die dafür notwendigen Planungsschritte bis zum formalrechtlichen Abschluss des Widmungsverfahrens als verkehrsberuhigten Bereich anzurufen und zu gestalten. Hierfür werden in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Baureferat Pflanzgefäß durch das Baureferat bereitgestellt. Die notwendigen Finanzmittel für weitere gestalterische Elemente werden dem Baureferat zusätzlich aus der Nahmobilitätspauschale aus den Ansätzen des Mobilitätsreferates zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00823 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.09.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag teilweise entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02746 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag teilweise entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02753 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag teilweise entsprochen werden.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 06715 des Bezirksausschusses des Stadtbezirk 01 – Altstadt-Lehel kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag teilweise entsprochen werden.

Die Vorlage ist mit dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat (Branddirektion), dem Kommunalreferat (AWM) sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Untere Denkmalschutzbehörde) abgestimmt. Die geforderten textlichen Anpassungen wurden übernommen, so dass eine Zustimmung vorliegt.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) und als einem Entscheidungsfall des Bezirksausschusses gemäß § 9 Abs.1 BAsatzung wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Den Vorschlägen kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag teilweise entsprochen werden.

2. Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirks Altstadt-Lehel stimmt zu, dass die St.-Anna-Straße zwischen der Gewürzmühlstraße und der Liebigstraße zu einem Bereich für den Fußverkehr „Radverkehr frei“ ausgestaltet wird.
3. Das Baureferat wird gebeten, die Änderung der Widmung in die Wege zu leiten.
4. Für die kurz- bis mittelfristige Gestaltung ab voraussichtlich Frühjahr 2026 wird das Baureferat in Zusammenarbeit mit dem Mobilitätsreferat gebeten, Mobilien wie Pflanzgefäß und Sitzgelegenheiten zur Verdeutlichung der neuen Verkehrssituation zur Verfügung zu stellen. Das Baureferat wird gebeten, die Umgestaltung federführend umzusetzen und Pflanzgefäß aufzustellen. Die notwendigen Finanzmittel für weitere gestalterische Elemente werden dem Baureferat zusätzlich aus der Nahmobilitätspauschale aus den Ansätzen des Mobilitätsreferates zur Verfügung gestellt.
5. Das Baureferat bleibt beauftragt, eine barrierefreie (Fußgänger-)Verbindung/Querung zwischen St.-Anna-Platz und Klosterplatz im Rahmen einer dauerhaften Umgestaltung der St.-Anna-Straße zu prüfen.
6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00823 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
7. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02746 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 21.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
8. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02753 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 21.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
9. Dem Antrag der Kinder- und Jugendversammlung kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.
10. Dem Antrag Nr. 20-26 / B 06715 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 16.05.2024 ist somit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss Altstadt-Lehel

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat – V, G, T

An das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion

An das Kommunalreferat

An das Mobilitätsreferat – GB2, GB2.1, GB2.11, GB2.2, GB2.211

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

[zurück zum MOR-GB2.113](#)
zur weiteren Veranlassung